

ungen vor dem Gericht des Wohnorts ihrer hiesländischen Agenten Recht zu nehmen und, insoweit Streitigkeiten nach den Satzungen durch Schiedsrichter zu erledigen sind, zu solchen nur im Fürstenthum wohnhafte Personen zu wählen,

- d. den bestehenden oder künftig erlassen werden den geschlichen und ortostatutarischen Bestimmungen in Betreff des Versicherungszwecks sich zu unterwerfen.

§. 4.

Die Concession kann jeder Zeit und ohne Angabe von Gründen von Unserer Landesregierung zurückgenommen werden.

Durch Zurücknahme der Concession werden aber Verpflichtungen, die aus abgeschlossenen Versicherungsverträgen herzuleiten sind, nicht berührt.

§. 5.

Versicherungsunternehmer (insbesondere Versicherungsgesellschaften) unterliegen der Einkommensteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1870 bezw. des Gesetzes vom 26. Februar 1875, wenn sie ihren Wohnort bezw. Sitz im Fürstenthum haben oder eine Agentur in demselben unterhalten.

Die Einschätzung erfolgt durch die Einschätzungskommission derjenigen Orte, in denen die betreffenden Agenten ihren Wohnsitz haben; wenn aber ein Hauptagent bestellt ist, lediglich durch die Einschätzungskommission des Wohnorts desselben.

Ist ein einkommensteuerpflichtiger Versicherungsunternehmer (insbesondere auch eine Versicherungsanstalt) an mehreren Orten des Fürstenthums durch Agenten vertreten, ohne einen Hauptagenten in demselben zu haben, so hat die Einschätzung an allen diesen Orten gleichzeitig zu erfolgen, der Landesausschuß hat dann aber die Einschätzung definitiv festzusetzen (§. 40 des Gesetzes vom 8. August 1870).

Das steuerpflichtige Einkommen der Versicherungsgesellschaft besteht aus dem auf die Versicherungen im Fürstenthume entfallenden Zins- und Dividendengewinne; derselbe verhält sich in jedem Jahr zum Gesamtzins- und Dividendengewinne der Gesellschaft wie die Summe der im Fürstenthume gezahlten Prämien zur Gesamtsumme der von der Gesellschaft im ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebs erhobenen Prämien. Die ausgezahlten Indemnifikationen (Entschädigungsgelder, Kapitalien) kommen dabei nicht in Betracht.

Dem Vorsitzenden des Landesausschusses bleibt überlassen, von den Agenten die Vorlegung der für die Einschätzung erforderlichen Nachweise zu verlangen.

Die auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften sind von der Einkommensteuer befreit, ebenso die Feuerversicherungsgesellschaften, solange sie verpflichtet sind, die nach dem Gesetze vom 23. December 1882 geordnete Abgabe zu entrichten.

§. 6.

Versicherungsunternehmer und Leiter von Versicherungsgesellschaften, welche ohne Erlaubniß Unserer Landesregierung innerhalb des Fürstenthums das Gewerbe betreiben